



# STATUTEN

des

*Pool Billard Club*

*White Special*



Kontaktadresse:

Billard Center Heumoos  
Hohenrainstrasse 36  
6280 Hochdorf  
Tel. 041/910 32 98



## Inhaltsverzeichnis

I. NAME, ZWECK und SITZ .....	3
1.1 Name und Sitz .....	3
1.2 Zweck.....	3
1.3 Amateurbestimmungen .....	3
II. CLUBJAHR .....	3
III. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN.....	3
3.1 Arten von Mitglieder.....	3
3.2 Pflichten der Mitglieder.....	4
3.3 Rechte der Clubmitglieder.....	4
3.4 Aufnahmeverfahren.....	4
3.5 Ablehnung einer Aufnahme .....	4
3.6 Erlöschung der Mitgliedschaft .....	4
3.7 Folgen des Erlöschen der Mitgliedschaft .....	4
3.8 Wiederaufnahme .....	4
IV. ORGANISATION.....	5
V. GENERALVERSAMMLUNG.....	5
5.1 Durchführung .....	5
5.2 Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung.....	5
5.3 Abstimmungsmodus.....	5
VI. DER VORSTAND.....	5
6.1 Wahl und Zusammensetzung.....	5
6.2 Amtsdauer.....	5
6.3 Rücktritt .....	5
6.4 Zusammentritt.....	6
6.5 Zeichnungsberechtigung.....	6
6.6 Befugnisse des Vorstandes .....	6
VII. RECHNUNGSREVISOREN .....	6
7.1 Wahl.....	6
7.2 Aufgaben.....	6
VIII. KOMMISSIONEN .....	6
IX. FINANZEN .....	6
9.1 Jahresbeiträge.....	6
9.2 Unterschriftsberechtigung.....	6
9.3 Disziplinarverfahren.....	6
X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	6



10.1 Haftbarkeit .....	6
10.2 Statutenrevision .....	7
10.3 Auflösung .....	7

## **I. NAME, ZWECK und SITZ**

### **1.1 Name und Sitz**

Der Pool-Billard-Club White Special (Abkürzung PBCWS) mit Sitz in Hochdorf ist eine Körperschaft im Sinne von Art. 60-69 des ZGB.

### **1.2 Zweck**

Der PBCWS ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt:

- Vertretung der Interessen aller Mitglieder des PBCWS
- Förderung des Pool-Billardportes im Allgemeinen, insbesondere:
  - \* Förderung der Junioren
  - \* Förderung des Breiten- wie auch des Spitzensportes
  - \* Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber dem Schweizerischen Billard-Verband
  - \* Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern
  - \* Pflege der Beziehungen zu anderen Clubs
  - \* Durchführung von Clubturnieren, Qualifikationsturnieren und nationalen Meisterschaften

### **1.3 Amateurbestimmungen**

Der PBCWS übernimmt vollumfänglich die diesbezüglichen Bestimmungen der jeweils gültigen Statuten des SBV (Schweizerischer Billard-Verein).

## **II. CLUBJAHR**

Ein Clubjahr erstreckt sich vom 01.01. bis 31.12.

## **III. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN**

### **3.1 Arten von Mitglieder**

Der Club besteht aus:

- Aktivmitglieder ( mit oder ohne Lizenz) stimmberechtigt
- Passivmitglieder nicht stimmberechtigt
- Gönner nicht stimmberechtigt
- Ehrenmitglieder nicht stimmberechtigt

#### **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder des Poolbillard-Clubs können nur natürliche Personen sein. Die Mitgliedschaft in einem anderen Billard-Club ist möglich. Junioren-Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht. (Mitglieder unter 18 Jahren können nur mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden)

#### **Passivmitglieder**

Personen, welche den PBCWS jährlich mit mehr als Fr. 30.-- unterstützen. Sie haben keine Rechte und Pflichten, werden jedoch an die ordentliche Generalversammlung eingeladen (kein Stimm- / Wahlrecht).



Passivmitglieder erhalten Clubpost und können an Clubaktivitäten teilnehmen, jedoch ohne Vergünstigungen.

### **Gönner**

Personen, welche den Club jährlich mit weniger als Fr. 30.-- unterstützen.

### **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Club in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Sie werden an der Generalversammlung durch Händemehr gewählt.

## **3.2 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) Die Statuten und Reglemente des PBCWS die Beschlüsse der Cluborgane einzuhalten und zu befolgen
- b) Den finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen
- c) Auseinandersetzungen mit anderen Clubmitgliedern zu vermeiden, zur Pflege der Freundschaft beizutragen und allfällige Reklamationen dem Vorstand zu melden
- d) Den Club gegen Aussen würdig zu vertreten
- e) Dem Club gemäss Art. 1.2 beizustehen und zu unterstützen
- f) Das Clubtenue an allen Turnieren zu tragen
- g) Die Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Aktivmitglieder obligatorisch

## **3.3 Rechte der Clubmitglieder**

- a) Alle Aktivmitglieder sind an den Generalversammlungen stimm- und wahlberechtigt. Sie können von den Vergünstigungen gemäss Beiblatt "profitieren".
- b) Aktivmitglieder ohne Lizenz haben das Recht zur Teilnahme an:
  - allen vom SBV genehmigten Open-Turnieren
  - allen übrigen nicht vom Vorstand mit Verbot belegten Open-Turnieren
  - allen vom SBV organisierten Anlässen
- c) Aktivmitglieder mit Lizenz:
  - wie Art. 3.3 Absatz b)
  - zusätzlich an allen vom SBV organisierten Turnieren, gemäss dessen Statuten und Reglementen

## **3.4 Aufnahmeverfahren**

Die Aufnahme von Mitgliedern (ausser Ehrenmitgliedern, siehe 3.1 EM) ist jederzeit möglich und erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung. Sie wird an der nächsten Vorstandssitzung geprüft und im Protokoll bestätigt.

## **3.5 Ablehnung einer Aufnahme**

Die Ablehnung einer Aufnahme ist ohne Angabe der Gründe zulässig.

## **3.6 Erlöschung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss aus dem Club.

**Austritt:** Der Austritt aus dem Club ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Einbezahlte Beiträge werden jedoch nicht rückerstattet.

**Ausschluss:** Der Ausschluss aus dem PBCWS kann nur vom Vorstand beschlossen werden.

**Er erfolgt:** - wegen grober böswilliger Verletzung der Statuten und Reglemente des PBCWS sowie nicht Beachtung der Beschlüsse der Generalversammlung



- wegen nicht Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem PBCWS
- wegen unkorrekter, den Sport oder das Ansehen des Clubs schädigender Handlung

Der Ausschluss aus dem PBCWS muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

### **3.7 Folgen des Erlöschen der Mitgliedschaft**

Ausgetretene oder Ausgeschlossene Mitglieder verlieren sofort alle Mitgliederrechte.

### **3.8 Wiederaufnahme**

Ein ausgetretenes Mitglied kann jederzeit gemäss Art. 3.4 wieder aufgenommen werden.

## **IV. ORGANISATION**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die technische Kommission (TK)

## **V. GENERALVERSAMMLUNG**

### **5.1 Durchführung**

Alljährlich hat eine ordentliche Generalversammlung im Frühjahr stattzufinden. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes, oder auf Verlangen von einem Drittel sämtlicher Mitglieder einberufen werden.

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen durch Zirkular mit Angaben der Traktanden, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag.

### **5.2 Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung**

In die Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV, sowie allfälliger ausserordentliche Generalversammlungen
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Mutaten
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Bestimmung der Jahresbeiträge
- f) Statutenänderungen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Erledigung aller sich sonst ergebender Clubangelegenheiten

### **5.3 Abstimmungsmodus**

Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **VI. DER VORSTAND**

### **6.1 Wahl und Zusammensetzung**

---



Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung auf 1 Jahr gewählt. Er setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- dem Präsidenten                      nötig
- dem Vizepräsidenten                optional
- dem Sekretär                        nötig
- dem Kassier                            nötig
- dem Beisitzer                         optional

Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Sekretär zusammen. Er kann erweitert werden, wenn die Mitgliederzahl oder besondere Aufgaben dies erfordern. Die Vorstandsämter sind unentgeltlich und ehrenamtlich.

## **6.2 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr

## **6.3 Rücktritt**

Vorstandsmitglieder können den Rücktritt nur auf die ordentlichen Generalversammlungen einreichen. Dies hat mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten (Rücktritt vom Präsidenten an Vizepräsident) zu erfolgen.

## **6.4 Zusammentritt**

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Umstände verlangen.

## **6.5 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den PBCWS führt der Präsident oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied aus. Dem Vorstand ist es absolut untersagt, Kredite anzunehmen oder Schulden zu machen.

## **6.6 Befugnisse des Vorstandes**

- a) Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV oder dem Präsidenten vorbehalten sind.
- b) Der Vorstand ist berechtigt über Ausgaben bis zu Fr. 500.-- pro Geschäft frei zu verfügen.

# **VII. RECHNUNGSREVISOREN**

## **7.1 Wahl**

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt, von denen der Ältere als Chef vorsteht. Dieser muss jedes Jahr ausgewechselt werden.

## **7.2 Aufgaben**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Verbandsrechnungen und erstatten schriftlichen Bericht an der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind für dieses Geschäft nicht stimmberechtigt.

# **VIII. KOMMISSIONEN**

Zur Behandlung von sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen kann der Vorstand ständige Kommissionen ernennen, deren Vorsitzende ein Mitglied des bestehenden Vorstandes sein muss.

# **IX. FINANZEN**

## **9.1 Jahresbeiträge**

---



- Neumitglieder : Fr. 100.--
- Aktivmitglieder : Fr. 100.--
- Passivmitglieder : ab Fr. 30.--
- Gönner : bis Fr. 30.—

Der Mitgliederbeitrag des Pollbillard-Club White Special beträgt maximal Fr. 150.00

## **9.2 Unterschriftsberechtigung**

Für das Bankkonto gilt nur die Kollektivunterschrift: Präsident und Kassier.

## **9.3 Disziplinarverfahren**

Der PBWCs unterscheidet folgende Strafen:

- Verwarnung
- Suspension
- Ausschluss aus dem Club



## **X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **10.1 Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeit des PBWCs haftet nur das Clubvermögen. Jede Haftung des Vorstandes oder der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

### **10.2 Statutenrevision**

Ein Antrag auf gänzliche Statutenrevision kann durch den Vorstand oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Clubmitglieder an den Vorstand, zu handen der nächsten Generalversammlung gestellt werden, welche Annahme oder Ablehnen der Revision beschliesst.

### **10.3 Auflösung**

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene GV beschlossen werden. In dieser GV müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von 30 Tagen eine zweite GV einberufen, die dann durch Dreiviertelstimmenmehrheit der anwesenden Clubmitglieder über die Auflösung entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen dem

Paraplegiker Zentrum in Nottwil

zur Verfügung gestellt.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 08.06.90 des PBWCs angenommen und für alle Clubmitglieder verbindlich erklärt.

Änderungen:

13.1.1993	G.Cicchetti	
18.2.1994	M.Grichting	Übernahme auf PC/Word
03.1.2000	M.Grichting	Anpassung Passivmitglied-Status